



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30406-367/6087/153-2021

Datum

09.11.2021

Hauptstraße 1

5600 St.Johann im Pongau

Betreff

Skipistensperre im Gemeindegebiet von Eben/Pg. und Altenmarkt/Pg.

Fax +43 6412 6101-6219

bh-st-johann@salzburg.gv.at

Sabrina Rieder

Telefon +43 6412 6101-6259

Nach Maßgabe des von der Snow Space Salzburg Bergbahnen AG, 5602 Wagrain vorgelegten Ersuchens, in dem jene Schipisten oder Schipistenabschnitte im Detail angegeben sind, die regelmäßig täglich oder an mehreren Tagen in der Woche über die gesamte Schisaison mit Seilsicherungen und/oder oberirdischen Wasserleitungen präpariert werden, erlässt die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau hiermit gemäß § 30 Abs 3 Salzburger Landessicherheitsgesetz - S.LSG, LGBL 2009/57 (WV) idgF, für die Gemeindegebiete von Eben/Pg. und Altenmarkt nachstehende

## VERORDNUNG

I.

Zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen wird gemäß § 30 Abs 3 Salzburger Landessicherheitsgesetz - S.LSG, LGBL 2009/57 (WV) für den Zeitraum von 09. November 2021 bis 30.04.2022 das Verbot des Befahrens und Begehens der folgend genannten, in den Gemeindegebieten Eben/Pg. und Altenmarkt gelegenen Schipisten und Schipistenbereiche, zu den nachstehend angeführten Zeiten angeordnet:

Piste/Pistenabschnitt	Sperre im Bereich von	Zeitdauer der Sperre
Abfahrt Popolo I	Bergstation DSL Popolo I bis Talstation DSL Popolo I	Täglich von 17:00 Uhr bis 08:30 Uhr*

\* Ausgenommen bei Veranstaltungen (zB Early Bird Skifahren) endet die Pistensperre bereits um 07:30 Uhr

## II.

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch diese Verordnung nach Punkt I verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

## III.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafel bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft und gilt für die Dauer dieser Kundmachung während der Wintersaison 2021/2022 vom 09.11.2021 bis 30.04.2022.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann i. Pg. vom 02.11.2021, Zl. 30406-367/6087/151-2021 außer Kraft.

## IV.

Über den Zeitpunkt der Anbringung der Tafeln (Kundmachung) ist von den Bergbahnen ein Aktenvermerk zu erstellen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Roman Mair

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Snow Space Salzburg Bergbahnen AG, Markt 59, 5602 Wagrain, E-Mail
2. Tourismusverband Altenmarkt-Zauchensee, Sportplatzstraße 486, 5541 Altenmarkt/Pg., E-Mail
3. Tourismusverband Eben/Pg., Dorfplatz 60, 5531 Eben/Pg., E-Mail
4. Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau, Michael-Walchhofer-Str. 6 6, 5541 Altenmarkt im Pongau, E-Mail
5. Gemeinde Eben im Pongau, Dorfplatz 60 60, 5531 Eben im Pongau, E-Mail